

wenn man als »Auflage« jeweils nur die feste Anzahl von 1000 Stück annimmt —; in solchem Fall wird wohl die ganze Geldsumme als Kapitalwert des Rechtsgeschäfts für die Urkundensteuer in Betracht kommen. Als eine analog heranzuziehende Regelung wird man da den die Besteuerung von Dienstverträgen regelnden § 14 heranziehen können; dort ist bestimmt, daß, wenn der Vertrag auf bestimmte Zeit geschlossen wird, die Steuer von der Vergütung für die ganze Vertragsdauer zu berechnen ist, aber höchstens auf fünf Jahre; ist der Dienstvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen, so ist nur die Vergütung für ein Jahr zu Grunde zu legen.

Für den Verlagsvertrag auf mehrere Auflagen wird ein ähnlicher Gesichtspunkt als angemessen zu betrachten sein: für bestimmte Anzahl von Auflagen von der ganzen Honorarsumme, aber begrenzt auf höchstens fünf Auflagen; für unbestimmte Anzahl von Auflagen aber nur von einer Auflage.

Letzteres erscheint aus wirtschaftlichen Gründen unbedingt richtig. Wohl die meisten Bücher kommen nicht über eine Auflage hinaus. Der Weg der Autoren und Verleger ist mit Enttäuschungen gepflastert. Und selbst wenn der Honorarbetrag für künftige

Auflagen von Anfang an festgelegt ist, sind häufig die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Wandlungen des Geschehens stärker, sodaß Abänderungen späterhin vereinbart werden müssen. Auch gegenüber dem Dienstvertrag liegen beim Verlagsvertrag im Hinblick auf die Voraussehbarkeit die Dinge doch ganz anders: beim Dienstvertrag kommt es in der Hauptsache auf die beiden Vertragspartner an, während Wandlungen der äußeren Verhältnisse natürlich eintreten können, aber keineswegs ein so aleatorisches Moment bilden wie bei jedem Verlagsvertrag, bei dem das Schicksal des Buches — die Aufnahme durch das Publikum — die große und allein maßgebende Unbekannte ist. Aberdies haben ja die Parteien trotz Abschlusses auf sämtliche Auflagen manche Möglichkeiten und Gründe, von der Veranstaltung einer neuen Auflage zurückzutreten.

Der Umfang der wichtigsten Fragen dürfte so ausgeschritten sein, und so stellt sich mir nach vorläufiger Betrachtung des neuen Gesetzes die Stempelsteuerfrage der Verlagsverträge dar, wobei ich mir der Unsicherheit dieser ersten Beurteilung sehr wohl bewußt bin. Vielleicht geben diese Ausführungen die Anregung, die Einzelfragen in einer Aussprache näher zu klären.

Entwelschung der Buchhandelsprache

Zu dem sehr schätzenswerten Aufsatz des Herrn Dr. Adolf Spemann in Nr. 88 des Börsenblattes mögen folgende »Randbemerkungen«, die aber keine »Marginalien« sind, gestattet sein:

Zu 1: Der Stand.

Kommissionsgeschäft und Kommissionär können nicht mit Platzvertretung bzw. Platzvertreter bezeichnet werden. Dieser Begriff ist für eine andere Aufgabe bereits in Anwendung. Der Buchhandel versteht doch unter Kommissionär etwas ganz Bestimmtes, etwas das von der Bedeutung dieser Bezeichnung in anderen Fachgebieten vollständig abweicht. Hier dürfte also eine ganz selbständige Wortbildung angezeigt erscheinen. Findet man kein Eigenwort, so würde auf die Verdeutschung »Besorger«, »Vermittler« zurückzugreifen sein. Gefühlsmäßig wäre aber dadurch die große Bedeutung des buchhändlerischen Kommissionärs schlecht erfaßt. Vermittler — Vermittlungsgeschäft bzw. -haus, Vermittlungsplatz oder Besorger — Besorgungshaus, Besorgungsplatz — klingen alle nicht besonders schön. Die Ableitungen von dem von Herrn Dr. Spemann vorgeschlagenen Umschlagplatz, also Umschläger, Umschlaghaus bzw. Umschlaggeschäft sind noch unbefriedigender. Hier wäre es vielleicht zu empfehlen, aus den Kreisen der Kommissionäre geeignete Vorschläge herbeizuführen.

Auch die Überfetzung »Modernes Antiquariat« in Zweithandverkauf dürfte nicht sehr glücklich sein. Man stelle sich ein Firmenschild mit solcher Bezeichnung vor. Überfetzt man Antiquar mit Altbuchhändler, so soll man auch beim »Modernen« Antiquar dabei bleiben und einen Zusatz gestatten, der auf die Führung »zeitgemäßer« (auch dieses Wort ist nicht schön und verdient Verbesserung) Bücher hinweist.

Bei dieser Überlegung kommt man zwangsläufig zu der Frage, ob »Altbuchhändler« für »Antiquar« gesetzt richtig ist. Antiquar soll doch bedeuten, daß man dort »alte Bücher«, also Drucke früherer Jahrhunderte oder doch solche bestimmten Alters findet. Das moderne Antiquariat bietet mehr oder weniger beschädigte Bücher (darunter die sogenannten Ramschexemplare) an — das Schulantiquariat Schulbücher, die schon ein oder mehrere Male ihren Dienst getan haben.

Für den Antiquar wäre also eine andere Bezeichnung als Altbuchhändler zu wünschen, während für den modernen Antiquar die Bezeichnung Altbuchhändler geeignet erscheint. Auch hier sollte man den Antiquar um Vorschläge angehen.

Für Volontär wird sich die Bezeichnung »Freiwilliger« nicht einführen lassen, denn es würde damit nicht die Art seiner Aufgabe und Beschäftigung umrissen sein.

Für Propagandist hat sich Werbeleiter, Werber schon eingeführt. Werbe»mann« dürfte kaum Anklang finden, und wie steht es u. U. mit der Werbe»frau«?

Zu 2: Herstellung und Vertrieb des Buches.

Das Wort »Honorar« ist so fest eingebürgert, daß es sehr schwer und nur durch eine besonders treffende Bezeichnung verdrängt werden kann. Die gemachten Vorschläge haben den Fehler, daß sie bei den angegebenen drei Zusammensetzungen »Honorar, Pauschalhonorar, Prozenzhonorar« drei verschiedene Erfaßbegriffe geben: Entgelt, Abgeltung, Vergütung. Für »Honorar« muß sich ein Grundwort finden lassen, und die Zusammensetzungen müssen darauf aufgebaut werden.

Marginale ist mit Randbemerkung nicht richtig umgebildet. Marginalien sind (mit den Augen des Buchherstellers gesehen) in den seltensten Fällen Randbemerkungen, sondern vielfach »Abschnitt-Überschriften«, »Bezeichnende Hervorhebungen von Abschnitten« u. ä.

Für Matern wird man niemals Papierabguß sagen können. Der Abguß wird allgemein als positiver (auch ein zu verdeutschender Begriff) Guß verstanden. Die Mater ist negativ. Gußform ist deshalb richtiger, aber es gibt unzählige andersgeartete Gußformen, die also nicht Matern sind.

Azidenzen. Der Setzer bezeichnet damit alle Setzarbeit, die nicht sogenannter Werksatz ist. Davon ausgehend müßte sich doch wohl eine allgemeinverständliche Benennung finden lassen.

Ob für Autotypie die Bezeichnung Repädung glücklich ist, sei gleichfalls dahingestellt. Auch hierfür muß sich Besseres finden lassen.

Für Galvano ist das vielstellige Wort Kupferniederschlag ein recht langatmiger Erfaß. Hier fehlt etwas Treffenderes.

Auch anastatischer Druck würde mit Wiederbelebungsdruck nicht richtig bezeichnet sein. Fotodruck wäre richtig, wenn man »Foto« nicht auch verbannen müßte. Dasselbe würd. für Fotokopiedruck gelten.

Für Imprimatur hat sich doch schon längst der Begriff »druckreif« eingebürgert. Druckreif erscheint besser als druckfertig.

Prospekt — »Flugblatt« gibt es nichts Besseres?

Es sind also nicht allzuvielen Einwendungen gegen die Vorschläge des Herrn Dr. Spemann zu erheben.

Um nicht nur kritisch zu sein, sollen hier die Gegenanschläge folgen:

Modernes Antiquariat	Altbuchhandlung
Volontär	Anwärter
Propagandist	Werber, Werbeleiter, Werbegehilfe
Honorar	Sold — Schriftsold, Verfassersold, Urhebersold
Pauschalhonorar	Gesamtsold
Prozenzhonorar	Stücksold
Marginale	Randsatz, Randschrift
Mater	Pappform, Pappgußform